

Oliver Huizinga
c/o foodwatch e.V.
Brunnenstraße 181
10119 Berlin

Stadt Frankfurt am Main
Der Oberbürgermeister
Ordnungsamt, Abteilung Veterinärwesen (32.6)
Kleyerstraße 86

60326 Frankfurt am Main

vorab per Fax: 069 212 47027

8. Oktober 2019

Betreff: Antrag nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Geschäftszeichen: 32.6 VIG-600

(Mein Zeichen #164724 / Restaurant Lafleur)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich gegen Ihren Bescheid vom 09.09.2019

Widerspruch

ein.

Zur Begründung wird Folgendes vorgetragen:

1.

Die Ablehnung meines Informationsantrags ist rechtswidrig und verletzt mich in meinen Rechten. Ich habe einen Anspruch aus § 2 Abs. 1 VIG auf Herausgabe der von mir beantragten Informationen.

Auch Sie scheinen davon auszugehen, dass der Anspruch grundsätzlich besteht. Schließlich haben Sie bereits gleichlautende Anträge, die über die Plattform „Topf Secret“ gestellt wurden, beantwortet und die erbetenen Informationen herausgegeben.

Auch das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz führt in seinem Erlass vom 28. Januar 2019 an die Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel in Bezug auf die über „Topf Secret“ gestellten Anfragen aus:

„Das VIG ist sehr weit im Sinne der Verbraucherinnen und Verbraucher auszulegen. Es soll dem Einzelnen die Möglichkeit gegeben werden, sich zu informieren und sich eine Meinung zu bilden. Deshalb sind auch mögliche Beschränkungen der Ablehnungsgründe eng auszulegen.“

Hiesigen Erachtens sind diese Anfragen nach dem VIG grundsätzlich zulässig und zu beantworten. Die Erteilung der erbetenen Auskünfte wird auch nur in begründeten Einzelfällen abgelehnt werden können.“

2.

Ein solcher Ausnahmefall ist nicht gegeben. Denn Ausschlussgründe liegen nicht vor. Insbesondere ist § 4 Abs. 3 Nr. 4 VIG nicht einschlägig. Weder haben Sie plausibel dargetan, dass durch die Bearbeitung des Antrags die ordnungsgemäße Erfüllung der Behördenaufgaben beeinträchtigt würde, noch ist dies ersichtlich.

a.

Die Tatbestandsmerkmale der Ablehnungsgründe sind restriktiv auszulegen. Eine Ablehnung gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4 VIG kommt nur in Betracht, wenn die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung tatsächlich gefährdet ist. Eine mögliche oder potentielle Gefährdung genügt gerade nicht, sodass Sie meine Anfrage nicht mit dem bloßen Verweis auf einen hohen Verwaltungsaufwand ablehnen können (vgl. Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht, 173. EL März 2019, Rn. 29).

Unabhängig davon hat der Gesetzgeber durch die Formulierung „soweit“ deutlich zum Ausdruck gebracht, dass dem Informationsbegehren im Einzelfall so weit wie möglich entsprochen werden soll. Sofern eine vollständige und fristgerechte Bearbeitung des Informationsbegehrens die Kapazitäten der Behörde übersteigt, kommt eine zumindest teilweise Auskunftserteilung oder eine zeitliche Streckung der Bearbeitung in Betracht. (vgl. BT-Drs. 17/7374, S. 17). Um sich mit Erfolg auf § 4 Abs. 3 Nr. 4 VIG berufen zu können,

hätten Sie plausibel darlegen müssen, warum Sie auch unter Ausnutzung aller zur Verfügung stehenden Ressourcen den Antrag weder vollständig noch teilweise, noch zeitlich gestreckt bearbeiten können (Zipfel/Rathke LebensmittelR/Heinicke, 173. EL März 2019, VIG § 4 Rn. 28). Dies haben Sie nicht getan. Stattdessen haben Sie lediglich den Ablauf eines VIG-Verfahrens beschrieben und auf die Anzahl der bei Ihnen eingegangenen Anträge verwiesen.

Ohnehin muss bei der Beurteilung, ob die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung der Behörde beeinträchtigt würde, auf den einzelnen Antrag abgestellt werden. Der Gesetzgeber hatte bei Einführung des § 4 Abs. 3 Nr. 4 VIG "einzelne äußerst umfangreiche sog. Global- oder Ausforschungsanträge" vor Augen, die für sich genommen geeignet waren, personelle Ressourcen der Behörden auszuschöpfen (BT-Drs. 17/7374, S. 17). Mein Informationsantrag ist jedoch auf die Erteilung einer einfachen Auskunft bzw. die Übersendung für Sie leicht abrufbarer Informationen gerichtet. Die Tatsache, dass auch eine Vielzahl anderer Verbraucherinnen und Verbraucher von ihrem Recht Gebrauch macht, führt nicht zum Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 4 Abs. 3 Nr. 4 VIG.

Als Beispiel für eine Beeinträchtigung sonstiger Behördenaufgaben nennt die Gesetzesbegründung Krisenfälle bei Überwachungsbehörden in den Bereichen der Lebensmittel- und allgemeinen Produktsicherheit, wenn eine Beeinträchtigung der behördlichen Marktüberwachung und damit der den Behörden obliegende Schutz von Leben und Gesundheit der Verbraucher zu besorgen ist (BT-Drs. 17/7374, S. 17). Anhaltspunkte für einen Krisenfall liegen hier nicht vor. Die von Ihnen genannte Durchführung der jährlichen Plan- und Nachkontrollen stellt einen solchen jedenfalls nicht dar.

b.

Ihren Ausführungen bzgl. dieser Plankontrollen entnehme ich außerdem, dass Sie die vermehrten VIG-Anfragen dafür verantwortlich machen, dass Sie nur knapp über 50 % der amtlichen Plankontrollen erfüllen können. Dem Foodwatch e.V. haben Sie jedoch mit E-Mail vom 16. April 2019 mitgeteilt, dass bereits im Jahr 2018 – also vor dem Start der Plattform „Topf Secret“ - nur 3.657 der 6.950 vorgesehenen Plankontrollen durchgeführt wurden. Der von § 4 Abs. 3 Nr. 4 VIG vorausgesetzte Zusammenhang zwischen Ihrer Unfähigkeit, die behördlichen Aufgaben ordnungsgemäß wahrzunehmen und den VIG-Anträgen, ist daher nicht gegeben.

Darüber hinaus offenbaren Sie durch den Hinweis, durch die Bearbeitung aller Anträge würden die „originären Pflichtaufgaben“ Ihrer Behörde erheblich beeinträchtigt, die Fehlvorstellung, sie

würden durch die Gewährung von Informationen und Auskünften von Ihren „eigentlichen“ Aufgaben abgehalten werden. Die Gesetzgebung zur Informationsfreiheit hat jedoch eine grundsätzliche Veränderung im behördlichen Aufgabenspektrum und Staatsverständnis bewirkt. Die Behörden erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen dieser Gesetze indem sie die Öffentlichkeit informieren, Transparenz herstellen und so Grundlage für Vertrauen und Akzeptanz in krisenaffinen bzw. skandalgeneigten Bereichen wie der Lebensmittelsicherheit schaffen (Sydow, NVwZ 2013, 467). Das Verbraucherinformationsgesetz hat die Bereitstellung von Verbraucherinformationen explizit zu einer Aufgabe der vom VIG erfassten Behörden gemacht. Es ist widersprüchlich, sich von diesen Aufgaben wieder freizeichnen zu wollen, wenn nun eine Vielzahl von Anträgen zu einem entsprechend höheren Verwaltungsaufwand führt (Sydow, a.a.O.).

c.

Des Weiteren haben Sie bei der Beantwortung der Anfragen Art. 3 GG zu beachten. Nach dem allgemeinen Gleichheitssatz dürfen gleiche Sachverhalte nicht unterschiedlich und unterschiedliche nicht gleich behandelt werden, es sei denn ein abweichendes Vorgehen wäre sachlich gerechtfertigt (BeckOK Grundgesetz, Epping/Hillgruber, 41. Edition 2019, Rn. 14 m.w.N.). Nach Ihren eigenen Ausführungen liegen Ihnen etwa 600 gleich gelagerte Anträge vor, zu denen auch mein Antrag gehört. In einigen Fällen haben Sie die erbetenen Informationen herausgegeben, mir gegenüber berufen Sie sich auf § 4 Abs. 3 Nr. 4 VIG. Damit liegt eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung vor.

3.

Nach alledem ist der angegriffene Bescheid rechtswidrig. Dem Widerspruch ist unverzüglich abzuhelpfen.

Mit freundlichen Grüßen

